VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/97 DER KOMMISSION

vom 14. August 1997

über die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1145/97 der Kommission vom 24. Juni 1997 zur Einführung einer Sonderregelung für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97 (3), wurde die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeugnisse auf die Ausfuhrvolumen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft niedergelegt sind.

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1145/97 enthält die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

Den Auskünften zufolge, die der Kommission am 13. August 1997 vorlagen, besteht die Gefahr einer Überschreitung der in dem Abkommen festgelegten Ausgaben, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt würden. Daher ist es erforderlich, für die zwischen dem 6. und dem 12. August gestellten Anträge einen einheitlichen Prozentsatz festzusetzen sowie die Erteilung von Lizenzen für gestellte Anträge sowie die Antragstellung 1997 auszusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die zwischen dem 6. und dem 12. August 1997 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1145/97 beantragt wurden, werden in einer Höhe von 3,78 % der beantragten Mengen erteilt.
- Für die Erzeugnisse des Weinsektors werden die Erteilung von Ausfuhrlizenzen, die ab dem 13. August 1997 gestellt werden, sowie die Antragstellung ab dem 15. August 1997 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

Für die Kommission Emma BONINO Mitglied der Kommission

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1997, S. 3. (2') ABI. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. (3') ABI. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.